

März 2020
Nach §§ 7-29 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 8, 9, 11, 20, 23, 26, 28, 29 und 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2642), in der derzeit gültigen Fassung.

Zeichenerklärung

Geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG

- Naturschutzgebiet (N)
Landschaftsschutzgebiet (L)
Naturdenkmal, flächig (ND)
Naturdenkmal, punktuell (ND)
Geschützter Landschaftsbestandteil, flächig (LB)
Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell (LB)
Gebiet mit geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB)

Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW

- Zweckbestimmung für Brachflächen (BF)

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 (2) LNatSchG NRW

Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

- Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen (FB)
Pflege von Streuwiesen (St)
Entsiegelung von Flächen (En)
Flächige Pflegemaßnahmen (Pf)

Anpflanzungen

- Immissionsschutzpflanzung (S)
Gehölzstreifen und Ufergehölz (G)
Baumreihe (B)
Baumgruppe (BG)

Numerierungsbeispiel:

N-31 Naturschutzgebiet Nr. 31

Nachrichtliche Übernahme

- Besonders geschützte Biotope gemäß § 42 LNatSchG NRW / § 30 BNatSchG
Besonders geschützte Biotope gemäß § 42 LNatSchG NRW / § 30 BNatSchG (Einzelobjekte)
Geschützte Alleen gemäß § 41 LNatSchG NRW

Stadtgrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage ABK* Land NRW (2019); Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Dieses Blatt 1 ist Bestandteil der aus fünf Blättern bestehenden Festsetzungskarte des Landschaftsplans Dortmund vom ... und bildet mit Blatt 2, 3, 4 und 5 eine Einheit.

Dortmund, den ...
Oberbürgermeister

LANDSCHAFTSPLAN DORTMUND
Festsetzungskarte - Blatt 1
März 2020
Stadt Dortmund
Umweltamt
Maßstab: 1:10 000
N
0 100 200 400 600 800 1000 Meter

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 28 des Baugesetzbuchs trifft und über diese bauleitende Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als im Zusammenhang bebauter Ortsteile ausgewiesen worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 des Baugesetzbuchs fallen, ist in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Bestandteile dieses Landschaftsplans sind die allgemeinen Erläuterungen, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die zugehörigen Erläuterungen zum Landschaftsplan (Band I), der Umweltbericht (Band II) mit den Grundlagenkarten I und II als Begründung des Landschaftsplans, die Entwicklungskarte mit den textlichen Darstellungen und Erläuterungen sowie nachrichtlichen Übernahmen und die Festsetzungskarte mit den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie nachrichtlichen Übernahmen.

Dortmund, den ...
Oberbürgermeister Fachbereichsleiter Umweltamt
Für die Erarbeitung des Planentwurfs:

Dortmund, den ...
Oberbürgermeister Fachbereichsleiter Umweltamt

Der Rat der Stadt hat am ... nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023) diesen Landschaftsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den ...
Oberbürgermeister

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 18 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) ist nach § 19 LNatSchG NRW in den „Dortmunder Bekanntmachungen“ - Amtsblatt der Stadt - Nr. ... öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Dortmund als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den ...
Fachbereichsleiter Umweltamt

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekantmV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516; SGV. NRW. 2023) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung „Landschaftsplan Dortmund“ mit dem Beschluss des Rates vom ... übereinstimmt und das die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekantmV eingehalten worden sind.

Dortmund, den ...
Oberbürgermeister

Kartographische Grundlage für den Landschaftsplan ist gemäß § 10 DVO LNatSchG das Liegenchaftskataster - Amtliche Basiskarte (ABK), Quelle: Land NRW (2019).

Dortmund, den ...
Leiter des Katasteramtes